



Neue Formvorschriften und Fristverlängerungen für die Einreichung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuch

EAN 2022/15

Nach der letzten Überarbeitung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) sind Einreichungen von Jahresabschlüssen grundsätzlich nur mehr in strukturierter Form zulässig. Die Neuregelung tritt mit 1.7.2022 in Kraft. Weiters beschließt der Nationalrat eine Verlängerung der Erleichterungen hinsichtlich Fristen zur Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch.

Neue Formvorschriften nach ERV 2021

Nach der aktuellen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021) sind Jahresabschlüsse und andere Unterlagen nach §§ 277 bis 281 UGB grundsätzlich in strukturierter Form beim Firmenbuch einzureichen (§ 12 Abs 2 ERV). Die Übermittlung hat entweder

- im xml-Format über FinanzOnline, oder
- im xbrl-Format („ESEF-Format“) für Jahresfinanzberichte nach § 124 BörseG 2018 über die sogenannte „Justiz-Box“ zu erfolgen.

Die bisher alternativ mögliche Übermittlung der Jahresabschlüsse im pdf-Format ist damit künftig ausnahmsweise nurmehr zulässig, wenn eine strukturierte Übermittlung in den genannten Formaten nicht möglich ist (§ 12 Abs 3 ERV).

Die strukturierte XML-Datei zur Einreichung über FinanzOnline wird in der Regel von der Bilanzierungssoftware erstellt. Als weitere Möglichkeit für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften steht auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ein ausfüllbares [Webformular](#) zur Verfügung, das ebenfalls die nötige XML-Datei auf Basis des Formblattes erzeugt.

Die Verpflichtung zur strukturierten Übermittlung von Firmenbuchgesuchen tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft (§ 14 Abs 1 ERV) und betrifft folglich alle Einreichungen ab diesem Tag.

Um allfällige Vereinfachungen aus einer Einreichung im pdf-Format noch vor dem Inkrafttreten der neuen Neuregelung in Anspruch nehmen zu können, ist zu empfehlen, diese rechtzeitig vorzunehmen.

Die gegenständliche Verordnung ist [hier](#) abrufbar.

Fristverlängerungen

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die kürzlich beschlossenen, weiteren Fristverlängerungen zur Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch, durch die die bestehenden Erleichterungen des gesellschaftsrechtlichen COVID 19-Gesetzes hinsichtlich Aufstellungs- und Offenlegungsfristen für Unterlagen der Rechnungslegung verlängert wurden:

- Die Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2021 (und für Jahresabschlüsse mit davor liegenden Bilanzstichtagen, bei denen die Frist für die Aufstellung nach § 222 Abs. 1 UGB am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war) verlängert sich demnach von 9 auf 12 Monate; und
- die Aufstellungsfrist wird in diesen Fällen von 5 auf 9 Monate erstreckt.

Nach dem Vorbild der bisherigen diesbezüglichen Regelungen kommt für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2021 auch hier wieder eine Einschleifregelung zur Anwendung, wonach die Offenlegungsfrist für Bilanzstichtage 31.01.2022 und 28.02.2022 ebenfalls am 31.12.2022 endet, und ab dem Bilanzstichtag 31.03.2022 dann wieder eine Offenlegungsfrist von neun Monaten gilt.

Die Aufstellungsfrist kann letztmalig für Unterlagen mit Stichtag 29. April 2022 auf fünf Monate und einen Tag verlängert werden.

Der Gesetzesbeschluss ist [hier](#) abrufbar.

Günther Hirschböck

Partner Audit
T +43 1 31332-3264
ghirschboeck@kpmg.at

Gabriele Lehner

Partner Audit
T +43 732 6938 2230
glehner@kpmg.at

kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.